

# **Satzung der Gemeinde Bergtheim über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dipbach (Ergänzungssatzung)**

Vom 07.12.2009

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Bergtheim folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Grundstücke Flur-Nrn. 415, 416, 417, 418, 419 und 420 werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dipbach (§ 34 Abs. 1 BauGB) einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Nutzung**

Auf den in § 1 genannten Grundstücken ist die Errichtung einer Gartenlaube oder Geräteschuppen und einer Holzlege zulässig. Die Errichtung weiterer Gartenlauben oder Geräteschuppen und Holzlegen oder anderen baulichen Anlagen ist unzulässig.

Die Grundstücke nach § 1 dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung eingefriedet werden.

## **§ 3 Gestaltung von Gartenlauben – Geräteschuppen**

Die überbaute Fläche einschließlich überdachter Freisitze darf die Größe von maximal 12 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Eine Unterkellerung jeglicher Art ist unzulässig.

## **§ 4 Gestaltung der baulichen Anlagen**

(1) Gebäude:

Fundament: Streifen- oder Punktfundament, Betonplatte.

Außenwände: Holz naturfarben oder gestrichen; Farben braun oder grün.

Firsthöhe: maximale Höhe von 3,00 m über dem Gelände.

Dachform: Sattel- oder Pultdach; Neigung maximal 30 Grad.

Dacheindeckung: Pappe, Wellplatten oder Ziegel in roter bis rotbrauner Farbe. Die Dacheindeckung mit unbeschichteten Metallelementen (z.B. Zinn, Zink) ist unzulässig.

Fenster: Stehendes Format; Größe maximal 0,80 m bis 1,00 m.

Kamine sind nicht zulässig.

(2) Holzlegen dürfen bis zu einer Größe von 6 m<sup>2</sup> errichtet werden.

## **§ 5 Einfriedung und Bepflanzung**

(1) Folgende Zaunanlagen sind zulässig:

a) Zaun entlang der öffentlichen Wege:

Lattenzaun aus Holz oder Maschendraht bis zur maximalen Höhe von 1,50 m.

b) Zaun innerhalb der Grundstücke:

Maschendraht oder Hecken bis zur maximalen Höhe von 1,50 m.

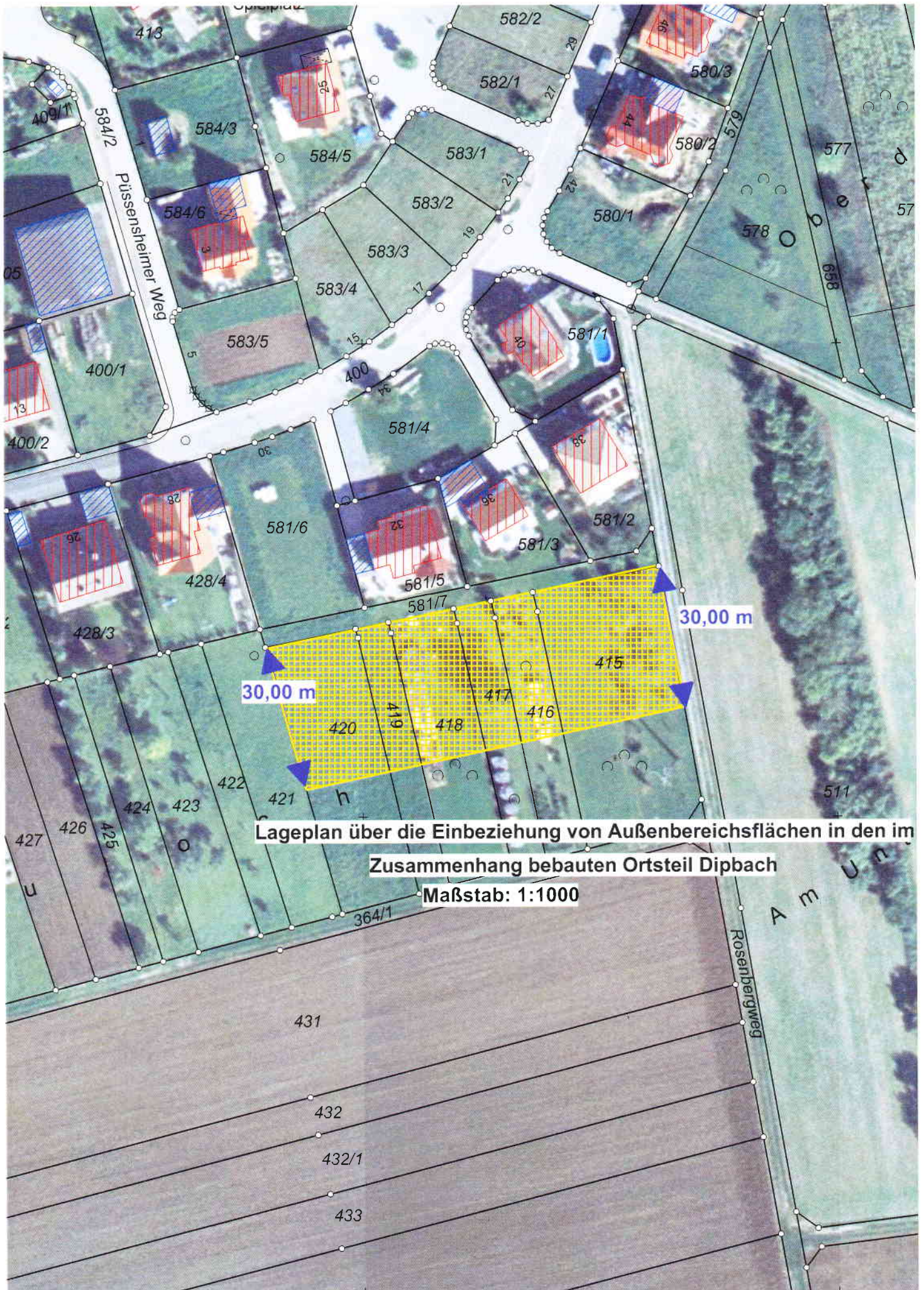
(2) Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten. Für die Bepflanzung innerhalb der Grundstücke und zur Hinterbepflanzung der Einfriedung sind standortfremde Gehölze nicht zulässig. Bei Ergänzungs- bzw. Neupflanzungen sind ausschließlich Streuobstgehölze zu verwenden.

## **§ 6 Niederschlagswasser**

Niederschlagswasser sollte am besten – unter Beachtung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV und den Vorgaben der „Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser – TRENGW“ – breitflächig über die bewachsene Bodenzone versickert werden. Eine negative Beeinträchtigung von öffentlichen Flächen und privaten Nachbargrundstücken ist dabei auszuschließen. Das Niederschlagswasser darf nicht durch wassergefährdende Stoffe bzw. sonstige Stoffe verunreinigt sein, die geeignet sind ein Gewässer (z.B. Grundwasser) nachhaltig negativ zu beeinträchtigen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung für Gartenlauben, Geräteschuppen und Holzlegen für das Gebiet hinter dem Bebauungsplan „Kantstraße/Herrenweg“ im Ortsteil Dipbach vom 03.12.2009 außer Kraft.



Lageplan über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dipbach  
 Maßstab: 1:1000